

# Amtliche Mitteilung

36. Jahrgang, Nr. 24/2015



23. Juli 2015

Seite 1 von 7

## Inhalt

- Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lebensmitteltechnologie (Food Science and Technology) des Fachbereichs V der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 08.06.2015

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth-Hochschule  
Redaktion: Leitung Studierendenservice  
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin  
E-Mail: [amtliche.mitteilung@beuth-hochschule.de](mailto:amtliche.mitteilung@beuth-hochschule.de)



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Lebensmitteltechnologie  
(Food Science and Technology)  
des Fachbereichs V  
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin**

**Vom 08.06.2015**

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 08.06.2015 die nachfolgende „Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lebensmitteltechnologie (Food Science and Technology) beschlossen. Der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO in Verbindung mit §§ 7 a, 61 BerLHG am 18.06.2015 zustimmend Stellung genommen. Die Hochschulleitung hat am 19.06.2015 nach § 90 Abs. 1 BerLHG diese Ordnung bestätigt.

## **Inhalt**

<b>Teil A: Studienordnung</b> .....	<b>3</b>
§ 1 <i>Geltungsbereich</i> .....	3
§ 2 <i>Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan</i> .....	3
§ 3 <i>Studienziel</i> .....	3
§ 4 <i>Struktur und Inhalte des Studiums</i> .....	3
<b>Teil B: Prüfungsordnung</b> .....	<b>4</b>
§ 5 <i>Abschlussarbeit</i> .....	4
§ 6 <i>Prüfungssprache</i> .....	4
§ 7 <i>Akademischer Grad</i> .....	4
§ 8 <i>Inkrafttreten</i> .....	4
<b>Anhang:</b>	
Anlage 1 Studienplan .....	5



## Teil A: Studienordnung

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden im Master-Studiengang Lebensmitteltechnologie, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen.

### § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs V ist zu beachten.

### § 3 Studienziel

Studienziel ist eine vertiefte theoretische Weiterführung des Studiums der Lebensmitteltechnologie mit ausgeprägtem Anwendungsbezug. Ein sowohl vertieftes als auch verbreitetes Wissen der Technologie und Qualitätssicherung von Lebensmitteln soll erreicht werden. Weiterhin werden die Fähigkeiten für wissenschaftliches Arbeiten auf den genannten und neuen Gebieten der Lebensmittelforschung entwickelt. Damit ergeben sich mögliche Arbeitsfelder mit Leitungsfunktionen in der Produktion, Forschung und Entwicklung sowie der Qualitätssicherung von Lebensmitteln.

### § 4 Struktur und Inhalte des Studiums

- (1) Das Master-Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 3 Semestern.
- (2) Der Studiengang ist so konzipiert, dass für ein Studium, das innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann, Kenntnisse vorausgesetzt werden, wie sie in den Studiengängen Lebensmitteltechnologie der Beuth-Hochschule für Technik Berlin und vergleichbaren Studiengängen anderer Hochschulen vermittelt werden.
- (3) Dieser Studiengang ist ein konsekutiver Master-Studiengang. Es ist die Zugangsordnung dieses Studiengangs zu beachten.
- (4) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt jährlich. Die Aufnahme zum 1. Studienplansemester erfolgt zum Sommersemester. Jedes Modul wird einmal jährlich gemäß Studienplan angeboten. Dies gilt nicht für Wahlpflichtmodule.
- (5) Das Studium ist gemäß Studienplan strukturiert (siehe Anlage 1).
- (6) Für den Master-Abschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses 300 Leistungspunkte erforderlich. Für Bachelor-Studiengänge mit weniger als 210 Leistungspunkten werden von dem Dekan/der Dekanin zusätzliche Module als Auflage vorgegeben, deren erfolg-



reicher Abschluss zur Antragsstellung zur Abschlussarbeit nachzuweisen ist. Der Bewerber/die Bewerberin wird hierüber schriftlich von dem Dekanat des Fachbereichs V informiert.

- (7) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs V legt die fachliche und organisatorische Ausgestaltung der Module und die dazu gehörigen Prüfungsmodalitäten in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen gehören zu dieser Ordnung und werden auf der Internetseite der Beuth-Hochschule für Technik Berlin veröffentlicht.

## Teil B: Prüfungsordnung

### § 5 Abschlussarbeit

Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt 5 Monate, es sei denn, es wird durch den Prüfungsausschuss ein anderer Zeitraum festgelegt.

### § 6 Prüfungssprache

- (1) Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn das Modul überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde (siehe Modulbeschreibung).
- (2) Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Master-Arbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren.

### § 7 Akademischer Grad

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad

#### **Master of Science M.Sc.**

verliehen.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zum Sommersemester 2016 in Kraft.

Berlin, den 08.06.2015  
Beuth-Hochschule für Technik Berlin



## Anlage 1 zur StPO Lebensmitteltechnologie (M.Sc.)

### Studienplan

Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie			LV-Typ		Unit		Modul			Servicegebender Cluster
Modul-Nr.	Modulname	Studienplan-semester	SU SWS	Ü SWS	Beurteilung D / U	Gewicht	LP	Gewicht	P / WP	
M01	Aktuelle Trends in der Lebensmittelwirtschaft und -Technologie	1	3		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
M02	Nichtthermische Konservierungsverfahren	1	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
M03	Stoff- und Wärmetransport in Lebensmitteln	1					5	5	P	Eigener Studiengang
M03.1	Stoff- und Wärmetransport in Lebensmitteln	1	2		D	100%				Eigener Studiengang
M03.2	Stoff- und Wärmetransport in Lebensmitteln	1		2	U					Eigener Studiengang
M04	Produktentwicklung und Innovation	1					5	5	P	Eigener Studiengang
M04.1	Produktentwicklung und Innovation	1	2		D	100%				Eigener Studiengang
M04.2	Produktentwicklung und Innovation	1		2	U					Eigener Studiengang
M05	Analytische Qualitätssicherung von Lebensmitteln	1					5	5	P	Eigener Studiengang
M05.1	Analytische Qualitätssicherung von Lebensmitteln	1	2		D	100%				Eigener Studiengang
M05.2	Analytische Qualitätssicherung von Lebensmitteln	1		4	U					Eigener Studiengang
M06	Wahlpflichtmodul I	1		4	D	100%	5	5	WP	Eigener Studiengang
M07	Biometrie	2	4		D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang
M08	Lebensmittelmikrobiologie	2					5	5	P	Eigener Studiengang
M08.1	Lebensmittelmikrobiologie	2	2		D	50%				Eigener Studiengang
M08.2	Lebensmittelmikrobiologie	2		4	D	50%				Eigener Studiengang



M09	Funktionalisierung von Lebensmittelrohstoffen	2					5	5	P	Eigener Studiengang
M09.1	Funktionalisierung von Lebensmittelrohstoffen		2		D	100%				
M09.2	Funktionalisierung von Lebensmittelrohstoffen			2	U					
M10	Wissenschaftliches Projekt	2		5	D	100%	10	10	P	Eigener Studiengang
M11	Wahlpflichtmodul II	2		4	D	100%	5	5	WP	Eigener Studiengang
M12	Abschlussprüfung	3							P	Eigener Studiengang
M12.1	Master-Arbeit				D	100%	25	25	P	Eigener Studiengang
M12.2	Mündliche Abschlussprüfung				D	100%	5	5	P	Eigener Studiengang



Wahlpflichtmodule (WP)			LV-Typ		Unit		Modul			Servicegebender Cluster
Modul-Nr.	Modulname	Studienplansemester	SU SWS	Ü SWS	Beurteilung D / U	Gewicht	LP	Gewicht	P / WP	
WP01	Lebensmittelphysik/ Lebensmittelmaterialwissenschaft	1		4	D	100%	5	5	WP	Eigener Studiengang
WP02	Modellierung von Transportprozessen in Lebensmitteln	1		4	D	100%	5	5	WP	Eigener Studiengang
WP03	Instrumentelle Analytik	2		4	D	100%	5	5	WP	Eigener Studiengang
WP04	Instrumentelle mikrobiologische Diagnostik	2		4	D	100%	5	5	WP	Eigener Studiengang

SU: Seminaristischer Unterricht

Ü: Übung

D: differenzierte Beurteilung (Note 1,0 - ...- 5,0)

U: undifferenzierte Beurteilung (mit Erfolg m.E., ohne Erfolg o.E.)

Unit/Modul: max. zwei Units je Modul

Unit Gewicht: Gewicht (in %), mit dem die Unit in die Modulnote eingeht. In Modulen können Units mit folgender Gewichtung vorgesehen werden.

Unit 1/Unit 2: a) 100/0%, b) 50/50%, c) 0/100%

Modul LP: Leistungspunkte (1LP = 30 Stunden Workload)

Modul Gewicht: Gewicht (in LP), mit dem das Modul im Gesamtprädikat eingeht

P/WP: Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul

Cluster: Fachbereich bzw. Studienbereich aus dem das Lehrangebot bereitgestellt wird